

Hausordnung für die Bürgerhalle Obermichelbach

1. Zur unmittelbaren Besorgung und Überwachung des Hallenbetriebes, zur Beaufsichtigung und Instandhaltung des Gebäudes und insbesondere des Saales mit Foyer nebst den dazugehörigen Nebenräumen, Garderoben, Toilettenräumen und Errichtung ist der/die Hausmeister/in bestellt. Den aufgrund dieser Obliegenheiten ergehenden Weisungen ist Folge zu leisten.
2. Alle Zugänge zum Saal sind, solange er nicht benutzt wird, geschlossen zu halten.
3. Der Veranstalter hat nach den Anweisungen des Hausmeisters/in dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung der Zugänge und Vorräume ausreichend ist. Ebenso darf der Veranstalter nur nach den Anweisungen des Hausmeisters/in die Lüftung und Heizung betätigen.
4. **Ab 22.00 Uhr müssen die Saalfenster und die Außentüre des Saales aus Lärmschutzgründen geschlossen bleiben. Frischluft kann über die Lüftungsanlage zugeführt werden.**
5. Die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften sind genau zu beachten. Für die Veranstaltungen in der Halle ist je nach Bedarf eine Sicherheitswache der Feuerwehr zu stellen. Die Gestellung einer Sanitätswache ist ebenfalls Sache des Veranstalters.
6. Die vorhandenen technischen Anlagen, wie z.B. Lautsprecheranlage, Scheinwerferanlage u.ä. dürfen nur in Absprache mit dem Hausmeister/in bzw. der Verwaltung bedient werden.
7. Dekorationen, Einbauten etc., dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Der Hausmeister ist vor Beginn etwaiger Arbeiten zu verständigen. Die Dekorationen müssen der Feuersicherheit entsprechen. Hierzu verweisen wir auf die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen.
8. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von mit Gas gefüllten Luftballons ist untersagt. Ausnahmen müssen vorher durch die Gemeinde genehmigt werden.
9. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die genutzten Räume zu dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Zeitpunkt geräumt werden.
10. Fundsachen werden beim Hausmeister/in gesammelt und dann dem Fundamt der Gemeinde übergeben.
11. Mäntel und Jacken sind in der Garderobe aufzubewahren.

12. In der Garderobe müssen auch Schirme und Stöcke abgestellt werden. Für Gehbehinderte, die auf die Benutzung eines Stockes angewiesen sind, gilt diese Vorschrift nicht.
13. Tiere dürfen zu Veranstaltungen nicht mitgenommen werden.
14. Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nicht im Außenbereich zu verwenden.
15. Bei Reihenbestuhlung besteht Rauchverbot.
16. Beanstandungen und Beschwerden, oder Wünsche und Anregungen sind an die Gemeinde oder an den Hausmeister/in zu richten.
17. Bei Benutzung der Küche ist der Veranstalter vom Hausmeister/in einzuweisen.
18. Die Halle und das Foyer müssen besenrein hinterlassen werden.
19. Bei Verwendung von Tischen sind diese feucht abzuwischen.
21. Nach Gebrauch sind das Geschirr, Gläser und Bestecke sauber zu spülen. Unter 10 Gedecken ist das Geschirr von Hand zu spülen. Das Geschirr wird vom Hausmeister auf Vollständigkeit überprüft, fehlende oder kaputte Teile müssen bezahlt werden.
22. Der Kühlschrank ist auszuschalten und die Türe offen zu lassen.
23. Es dürfen keine Speisereste oder Getränke zurückgelassen werden.
24. Alle Abfälle sind vom Veranstalter mitzunehmen und selbst zu entsorgen.
25. Die Küche ist nass zu wischen, Verschüttetes ist aufzuputzen.
26. Tische und Stühle sind in das dafür vorgesehene Stuhllager aufzuräumen.
27. Die ordentliche Übergabe ist vom Hausmeister/in bestätigen zu lassen.

Obermichelbach, den 27. Februar 2009



Jäger
1. Bürgermeister